

Geschäftsordnung des Gesangvereins

"Eintracht" Herrischried e.V.

Stand: Januar 2025

Hinweis: Die Formulierung der Aufgabenbereiche ist immer in männlicher Form gehalten, damit sind alle Geschlechter (m/w/d) gemeint.

§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

- (1) Der Vorstand des Gesangvereins "Eintracht" Herrischried e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlung genannt), zur Aufgabenteilung im Vorstand und zur guten Zusammenarbeit diese Geschäftsordnung.
- (2) Der Gesangverein "Eintracht" Herrischried e.V. besteht aus dem Vorstand des Gesangvereins „Eintracht“ Herrischried e.V. sowie der untergeordneten Abteilung Jugend.

§ 2 Versammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- (2) Bei Öffentlichkeit fungieren die Gäste als Zuhörer, können aber vom Versammlungsleiter bei Wortmeldungen berücksichtigt werden.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 7 der Satzung.
- (2) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch das Vorstandsteam. Sie erfolgt mündlich, schriftlich oder fernmündlich ohne Angabe einer Tagesordnung an den Vorstand.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 7 Abs. 4 der Satzung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, darunter ein Mitglied des Vorstandteams.

§ 5 Versammlungsleitung

- (1) Ein Mitglied des Vorstandsteams leitet die Versammlung.

§ 6 Anträge

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge zu stellen.
- (2) Die Anträge müssen 1 Woche vor Versammlungstermin beim Vorstandsteam vorliegen.
- (3) Dringlichkeitsanträge können auch im Verlauf der Versammlung gestellt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag unterstützt. Auch diese Anträge sind schriftlich vorzulegen.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen können durch einfache Mehrheit auf Antrag beschlossen werden.
- (2) Bei allen Abstimmungen außer Satzungsänderungen (§ 7 Abs. 4 der Satzung) und Auflösung des Vereins (§ 11 Abs. 3 der Satzung) entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Vorstandsteam.
- (3) Abstimmungen im Vorstand werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Vorstandsteam.
- (4) Über jede Versammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird vom Schriftführer und Versammlungsleiter unterschrieben und dem Vorstand ausgehändigt.

§ 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- (1) die Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte
- (2) die Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassierers
- (3) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- (4) die Bestellung der Kassenprüfer
- (5) die Höhe der Beiträge für fördernde Mitglieder
- (6) Satzungsänderungen
- (7) Auflösung des Vereins
- (8) sonstige Anträge an die Versammlung

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Vorstand des Gesangvereins „Eintracht“ e.V.

Der Vorstand des Gesangvereins „Eintracht“ Herrischried e.V. hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Er hat darauf zu achten, dass sich die Abteilungen an die Satzung des Gesangvereins „Eintracht“ e.V. halten, besonders an den Satzungszweck des Vereins lt. § 1 Abs. 2 der Satzung.

Der Vorstand entscheidet über:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrung von Mitgliedern
- Berufung von Beiräten für die Erledigung bestimmter Aufgaben
- Gründung und Schließung von Chören / Ensembles / Formationen des Gesangvereins "Eintracht"
- Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung
- Anstellung der Chorleiter und Festlegung des Chorleiterhonorars

(2) Vorstand der Abteilung Jugend

Die Leitung der Abteilung Jugend führt die Abteilung in Eigenverantwortung und Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Gesangvereins „Eintracht“ Herrischried e.V..

§ 10 Aufgabenverteilung im Vorstand des Gesangvereins „Eintracht“ e.V.

Die Zusammensetzung des Vorstandes laut § 8 Abs. 1 der Satzung besteht aus:

Vorstandsteam:	Leitung des Vereins
Aufgabenteilung im Vorstandsteam:	Vorstand GB: Erwachsenenchor Vorstand GB: Jugend Vorstand GB: Geschäftsführung
Beisitzer:	Kassierer
Beisitzer:	Schriftführer
Beisitzer:	Jugendreferent
Beisitzer:	Pressereferent / Chronist

Erweiterung des Vorstandes durch Beiräte

Chorleiter
Notenwart
Hallenservice
EDV-, Internet- und Datenschutzbeauftragter
Elternvertreter des Kinderchors (nach Bedarf)
Mitglieder von Projekten bzw. Arbeitsgruppen

Es können vom Vorstand für bestimmte Zwecke andere Personen (auch Nichtmitglieder) in den Beirat berufen werden, wenn dies für besondere Aufgaben notwendig erscheint (z.B. Planen und Durchführen von großen Veranstaltungen, Reisen, usw.).

Der vom Vorstand berufene Beirat hat in Fachangelegenheiten Sitz und Stimmberechtigung im Vorstand und kann in allen anderen Vorstandsangelegenheiten für die Dauer der Berufung beratend tätig sein.

Der Vorstand beruft vertraglich einen Chorleiter für den Gesangverein „Eintracht“ e.V.. Er ist Mitglied der Vorstandschaft (Beirat).

§ 11 Tätigkeitsbeschreibung der Aufgabenträger in Vorstand und Beirat des Gesangvereins „Eintracht“ e. V.

(1) Vorstandsteam: Vorstand GB: Erwachsenenchor

Neben den satzungsmäßigen Aufgaben repräsentiert er den Erwachsenenbereich gegenüber der Öffentlichkeit und den Mitgliedern.

Er übernimmt federführend die Organisation und Programmgestaltung von Vereins- und Jubiläumsveranstaltungen.

Er arbeitet bei Veranstaltungen mit dem Vorstand GB Jugend zusammen.

Er verwaltet die Einheitskleidung (falls vorhanden) in Zusammenarbeit mit dem Chorleiter.

Er ist zuständig für:

- Schriftverkehr im Bereich Erwachsenenchor
- Zusammenarbeit mit dem Chorleiter
- Einladung zu Proben und Mitgliederinformation
- Führung der Probenlisten

Vorstand GB: Jugend

Neben den satzungsmäßigen Aufgaben repräsentiert er die Jugend gegenüber der Öffentlichkeit, den jugendlichen Mitgliedern und den Eltern.

Er übernimmt federführend die Organisation und Programmgestaltung von jugendlichen Veranstaltungen und Auftritten.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen des Gesangvereins arbeitet er mit dem Vorstand GB Erwachsenenchor zusammen.

Er verwaltet die Einheitskleidung in Zusammenarbeit mit dem Chorleiter.

Er gibt jährlich in Zusammenarbeit mit dem Chorleiter einen Jahresbericht der Abteilung Jugend ab. Der Jahresbericht wird vor der Jahreshauptversammlung dem Schriftführer des Gesangvereins "Eintracht" für die Einarbeitung in den Jahresbericht des Gesangvereins übergeben.

Er ist zuständig für:

- Schriftverkehr im Bereich Jugend
- Zusammenarbeit mit den Chorleitern
- Einladung zu Proben und Mitgliederinformation
- Führen der Probenlisten
- Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen

Vorstand GB: Geschäftsführung

Neben den satzungsmäßigen Aufgaben repräsentiert er den Gesangverein gegenüber der Öffentlichkeit und den Mitgliedern.

Er ist Ansprechpartner für die Öffentlichkeit, aktiven und passiven Mitgliedern, Sponsoren, für die Gemeinde, die Verbände und das Finanzamt.

Er ist zuständig für den Schriftverkehr des Gesangvereins „Eintracht“.

Er ist zuständig für Einladungen zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Er bearbeitet die gesamte Mitgliederverwaltung des Gesangvereins wie die Ein- und Austritte.

Er erstellt zusammen mit dem Kassierer die 3-jährige Steuererklärung für das Finanzamt.

Er ist zuständig für:

- Zusammenarbeit mit den Verbänden und der Gemeinde
- Zusammenarbeit und Meldungen an die GEMA
- Beantragung und Verteilung von Zuschüssen
- Führen der EDV-Mitgliederkartei
- Erstellung und Archivierung der jährlichen Mitgliederlisten
- Aktualisierung des Inventarverzeichnisses
- Führen der Statistiken (Bestandserhebungsbogen)
- Führen der EDV-Unterlagen
- Abschluss von Verträgen (Versicherungen, Postvollmacht, Kfz – Anmeldungen, Kontoeröffnung)
- Social Media

(2) Beisitzer: Kassierer

Er führt die Kassengeschäfte für den Gesangverein "Eintracht" e. V. und Abteilung Jugend (getrennte Kassenführung). Er hat laufend Aufzeichnungen über Ausgaben und Einnahmen sowie über das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen.

In Zusammenarbeit mit dem Vorstand GB Geschäftsführung wirkt er bei der Erstellung der Steuererklärung für das Finanzamt mit.

Er kontrolliert regelmäßig die Beitragszahlungen der aktiven und

fördernden Mitglieder.

Festabrechnungen des Gesangvereins „Eintracht“ e.V. stellt er zusammen und legt sie dem Vorstand vor.

Er stellt die Spendenbescheinigungen aus.

Er ist zuständig für:

- Einzug von Mitgliedsbeiträgen
- Einzug von Sponsorenbeiträge

(3) Beisitzer: Schriftführer

Er ist zuständig für:

- Protokollführung bei der Mitgliederversammlung
- Protokollführung bei Vorstandssitzungen
- Archivierung der Protokolle
- Schriftverkehr (z.B. Anforderung von Protokollen)

(4) Beisitzer: Jugendreferent

Er ist zuständig für alle Belange der Jugendlichen bis 27 Jahre im Gesangverein „Eintracht“ e.V.

Er arbeitet mit dem Vorstand GB Jugend zusammen.

Er ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand GB Jugend zuständig für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.

Er arbeitet mit dem Jugendreferenten des CVH zusammen. Für Meldungen zu Fortbildungen im Bereich Jugend des CVH ist er zuständig sowie für Betreuung der Teilnehmer bei Fortbildung und Aktivwochenenden des CVH.

(5) Beisitzer: Pressereferent / Chronist

Er ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit (Vereinsnachrichten im Mitteilungsblatt, Presseberichte, Pressearbeit mit BCV und CVH, usw.) sowie für die Chronik des Vereins.

(6) Beirat: Notenwart

Er ist verantwortlich für das Notenmaterial des Gesangvereins „Eintracht“ Herrischried e. V. sowie für das gesamte Notenmaterial aller Formationen.

(7) Beirat: Hallenservice

Der Hallenservice ist zuständig für die Bewirtung in der Gemeindehalle Lochmatt. Er führt die Bewirtung von Probenabschlusschock, Sitzungen, Geburtstagen usw. nach vorheriger Anmeldung durch. Außerdem ist er zuständig für das ordnungsgemäße Verwalten des Inventars für den Hallenservice (Besteck, Geschirr, usw.).

(8) Beirat: EDV-, Homepage- und Datenschutzbeauftragter

Er ist zuständig für den Einsatz sämtlicher EDV-Systeme (Dateiverwaltung usw.), für die Gestaltung der Homepage und die Einhaltung des Datenschutzes.

Kassenprüfer: Die Kassenprüfer sind zuständig für die Kassenprüfung aller Kassen, die innerhalb des Gesangvereins „Eintracht“ geführt werden (gem. §10 der Satzung).

§ 12 Führung der Abteilung „Jugend“

- (1) Die Abteilung Jugend wird vom Vorstand GB Jugend und dem Jugendreferenten in Zusammenarbeit mit dem Chorleiter des Kinderchors und des (möglichen) Elternvertreter geführt.
- (2) Alle Versammlungen und Besprechungen der Abteilung Jugend werden nach § 2 – 7 der Geschäftsordnung abgehalten.
- (3) Alle Entscheidungen der Abteilung Jugend sind dem Vorstand zu melden.
- (4) Der Kassierer des Gesangvereins "Eintracht" führt auch die Kassengeschäfte der Abteilung Jugend. Die Ausgaben und Einnahmen der Abteilung Jugend sind in getrennten Kassenberichten aufzuzeichnen.

§ 13 Vom Vorstand des Gesangvereins „Eintracht“ werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- (1) Mitglieder, die 30 Jahre aktiv gesungen haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Mitglieder, die durch besondere Leistungen zu Ehrenmitglied, Ehrenvorstand, Ehrenchorleiter, Präsident, usw. ernannt werden sollen, werden vom Vorstand vorgeschlagen bzw. beschlossen.
- (3) Langjährige Mitglieder sollen geehrt werden nach:

Jugend:

- | | |
|---------------|---------------------|
| 5 Jahre | → Urkunde durch CVH |
| 10 Jahre | → Urkunde DCV |
| 15 / 20 Jahre | → Urkunde DCV |

Aktive Mitglieder:

- | | |
|-------------|--|
| 5 Jahre | → Präsent (1 Fl. Sekt) |
| 10 Jahre | → Vereinschronik |
| 20 Jahre | → Präsent (2 Fl. Sekt / Wein) |
| 25 Jahre | → Urkunde durch den BCV |
| 30 Jahre | → Urkunde Ehrenmitglied Gesangverein "Eintracht" |
| ab 40 Jahre | → Urkunde vom BCV oder DCV |

§ 14 Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) **Erlöschen der Mitgliedschaft**
Wenn ein Mitglied über eine Frist von 6 Monaten unentschuldigt nicht mehr an Proben und Auftritten teilnimmt oder die Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht mehr erfüllt, wie Mitgliedsbeitrag, Meldepflicht (Adresse, Kommunikationsdaten), Teilnahme an Versammlungen usw., kann durch den Vorstand die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgen (Satzung § 3 Abs. 3 –Interessen des Vereins-).
- (2) Mitgliedsbeiträge werden nur noch per SEPA-Lastschriftenmandat eingezogen.
- (3) Für die Einheitskleidung wird bei Erhalt eine Kautions von 20.- € in bar erhoben. Bei Austritt aus dem Gesangverein "Eintracht" wird bei Rückgabe der Einheitskleidung die Kautions zurückbezahlt. Wird die Einheitskleidung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nicht zurückgegeben, erlischt die Rückzahlung der Kautions.
- (4) Ansprüche seitens des Mitgliedes sind binnen einer Frist von 6 Monaten nach Entstehen des Anspruchs durch das Mitglied schriftlich gegenüber dem Gesangverein "Eintracht" geltend zu machen.

- (5) Der Mitgliedsbeitrag für den Erwachsenenchor beträgt 20.-€/Halbjahr.
Bei einer Anwesenheit über 85% (Proben, Auftritte, Anlässe) wird der Betrag für das 1. Halbjahr erlassen.
Ehrenmitglieder sind generell beitragsfrei.
(Beschluss Jahreshauptversammlung vom 23.01.2016)
Der Mitgliedsbeitrag für den Kinderchor beträgt 25.- € / Quartal (Familienbeitrag)
Stand 04.2022.

§15 **Sonstiges**

Vom Vorstandsteam werden in Zusammenarbeit mit den Chorleitern folgende Aufgaben wahrgenommen:

- (1) Ehrung der besten Probenbesucher
- (2) Geburtstagsständchen
Ehrenmitgliedern und aktiven Mitgliedern kann auf Wunsch zum 50., 60. Geburtstag und danach alle 5 Jahre ein Ständchen gesungen werden.
- (3) Hochzeitsständchen
Allen aktiven Mitgliedern wird auf Wunsch zur Hochzeit und zur goldenen Hochzeit gesungen.
- (4) Beerdigungen
An Beerdigungen von Ehrenmitgliedern und aktiven Mitgliedern sollte der Gesangverein "Eintracht" mit Fahnenabordnung teilnehmen und ein Grablied singen.
Allen verstorbenen fördernden Mitgliedern gedenkt der Gesangverein "Eintracht" e.V. in einer bestellten Heiligen Messe, in der für die Verstorbenen in der Kirche gesungen wird.

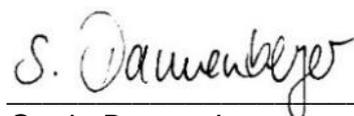
**Die Geschäftsordnung wurde vom Vorstand
in der Vorstandssitzung am 17. Januar 1986 einstimmig beschlossen.**

**Die heutige Fassung wurde vom Vorstand am 11.01.2025 beschlossen
und ist ab dem 18.01.25 verbindlich für die Vereinsführung.**

Für den Vorstand:



Gerhard Dannenberger
Vorstand: Geschäftsführung



Sonja Dannenberger
Schriftführerin